

Technische Weisungen

über die Verwertung des Fleisches von Schweinen aus Beständen, die wegen Aujeszky'scher Krankheit gesperrt sind

vom 3. April 1989 (redaktionell angepasst 29. Juli 1997 und 18. Juli 2002)

Das Bundesamt für Veterinärwesen,

gestützt auf Artikel 141 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) erlässt folgende

Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die Weisungen richten sich an die kantonalen Vollzugsorgane und betreffen Schweine aus gesperrten Beständen, in denen die Aujeszky'sche Krankheit durch anerkannte diagnostische Methoden nachgewiesen wurde oder in denen klinische Symptome festgestellt wurden.

II. Transport zur Schlachtung

2. Auf dem Begleitdokument ist vom amtlichen Tierarzt deutlich zu vermerken: „Aujeszky'sche Krankheit, zur direkten Schlachtung in ...“.
3. Der Fleischkontrolleur kontrolliert, dass die für den Transport benutzten Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie die Schlachthanlage verlassen.

III. Schlachtung

4. Der Kantonstierarzt bestimmt, in welcher Anlage die Schweine geschlachtet werden.
5. Der Kantonstierarzt informiert den Fleischkontrolleur über die bevorstehenden Schlachtungen; er benachrichtigt ebenfalls den für die Schlachthanlage zuständigen Kantonstierarzt, falls die Schlachtung in einem anderen Kanton stattfindet.

IV. Fleischkontrolle

6. Die Fleischkontrolle ist von einem tierärztlichen Fleischkontrolleur durchzuführen, (Art. 49 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995; FHyV; SR 817.190).

7. Der Fleischkontrolleur führt bei allen Tieren beim Auslad die Schlachttieruntersuchung durch.
8. Der Fleischkontrolleur erhebt bei jeder Lieferung von Mastschweinen anlässlich der Schlachtung bei einem Drittel der Tiere, mindestens aber bei 10 Tieren, Blutproben und sendet sie gemäss Weisungen des Kantonstierarztes zur serologischen Untersuchung ein.
9. Für den Entscheid des Fleischkontrolleurs gilt aus seuchenpolizeilichen Gründen:
 - *Tiere mit klinischen Anzeichen von Aujeszkyscher Krankheit*
müssen getötet und als gefährliche tierische Abfälle entsorgt werden. Der Fleischkontrolleur konfisziert die Tierkörper von Schweinen, die wegen klinischen Anzeichen von Aujeszkyscher Krankheit notgeschlachtet wurden.
 - *Bei Zucht- und Jungtieren*
Kopf, innere Organe, inkl. Nieren und Blut, müssen als gefährliche tierische Abfälle entsorgt werden.
 - *Bei schlachtreifen Mastschweinen*
Kopf, innere Organe, inkl. Nieren und Blut, müssen als gefährliche tierische Abfälle entsorgt werden, sofern die serologischen Untersuchungen der vorausgegangenen Lieferung (vgl. Ziffer 8) ein positives Resultat ergeben haben.

Der Kantonstierarzt teilt dem Fleischkontrolleur die Untersuchungsergebnisse mit.

V. Tierische Abfälle

10. Der Fleischkontrolleur vergewissert sich, dass die nicht geniessbaren Teile des Schlachtkörpers als gefährliche tierische Abfälle entsorgt werden (Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle; VETA; SR 916.441.22).